

dem Satze: „von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben „entstanden“ sind“, mit den Worten zu vertauschen: „gefordert werden können“. Es scheint mir dies allerdings zweckmäßiger, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Mitglieder der Majorität zu fragen, ob sie nicht damit einverstanden sind, daß diese Worte dafür gewählt werden.

Präsident Braun: Sind die Mitglieder der Majorität damit einverstanden? — Dieselben erklären ihr Einverständnis.

Königl. Commissar D. Krug: Auch in anderer Beziehung würde das Amendement des Abgeordneten Klien den Vorzug zu verdienen scheinen, nämlich wegen der besondern Bestimmung in Bezug auf die unter Nr. 11 des §. 1 erwähnten Privatdiener. Diese ist in dem Antrage der Majorität der geehrten Deputation nicht berücksichtigt. Allein der Antrag des geehrten Abgeordneten Klien salvirt dieselbe.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so ist die Debatte für geschlossen anzusehen, und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. Schäffer: Ich werde das Schlußwort nicht ergreifen, sondern werde es der Majorität überlassen; allein zu Vertheidigung meiner Ansicht erlaube ich mir doch noch Einiges zu erwähnen. Ich muß mich im Interesse der Gerichte, im Interesse der Gläubiger nochmals für die Ansicht der Minorität verwenden, indem ich sowohl die Ansicht der Majorität, als auch das Amendement des Abgeordneten Klien in dieser Beziehung für höchst bedenklich und gefährlich halte, auch für gefährlich für die Rechte des Gläubigers. Denn es wird den Stadtgerichten der größern Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen, Freiberg unmöglich sein, am Schlusse des Jahres diese Sachen zu bewältigen; aus dem Grunde insbesondere, weil die gegenwärtige Gesetzgebung hinsichtlich der Unterbrechung der Extinctivverjährung eine andere Gestaltung bekommen soll. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nämlich war es eher möglich; allein der Zeitpunkt der Unterbrechung der Extinctivverjährung wird sich anders gestalten, als es zeither der Fall war. Zeither wurde die Extinctivverjährung bloß durch die Ueberreichung der Klage unterbrochen. Also wenn auf die Klage das praesentatum gebracht war, war die Verjährung unterbrochen, und der Kläger konnte nun ruhig sein. Anders soll es werden in der Zukunft, hinkünftig soll die Insinuation der Ladung diese Wirkung erst hervorbringen. Da nun sonach hierzu erst eine Citation auf die eingereichte Klage gehört, diese erst ausgefertigt, geschrieben und insinuirt werden muß, so gehört natürlich ein längerer Zeitraum dazu, und dadurch eben entsteht eine größere Gefahr für das Interesse des Gläubigers. Es kann mithin der Fall eintreten, daß durch die Bestimmung der Majorität dieser oder jener Gläubiger um seine Forderung kommt, weil es wegen

der zu großen Anzahl eingegangener Klagen dem Gerichte nicht möglich geworden ist, vor Ablauf der Verjährung die Citation dem Schuldner zu insinuiren. Schon gegenwärtig klagen die Gerichte über die Masse von Bagatellsachen, daß sie damit so überhäuft würden, daß sie nicht aufkommen könnten. Zu der Ausfertigung der Bestellsittel ist z. B. beim hiesigen Stadtgerichte ein besonderes Individuum angestellt, und dieses ist kaum im Stande, damit fertig zu werden. Es kann wenigstens die Arbeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nicht allemal geliefert werden. Kommen nun noch diese Verhältnisse, von denen hier die Rede ist, hinzu, so müssen die Besorgnisse um so höher sich steigern. Es ist gesagt worden, es würde Niemand warten, bis die Verjährung abläuft. Die Erfahrung spricht gegen eine solche Behauptung, im Uebrigen mag ich von einer solchen Voraussetzung die Bestimmung eines Gesetzes nicht abhängig machen, und ich muß daher im Interesse der Gläubiger, und um deren Rechte zu wahren, bei der Ansicht der Minorität beharren, und mich daher für die Ansicht der hohen Staatsregierung entscheiden.

Abg. D. Hase: Für das Majoritätsgutachten habe ich noch zu erwähnen, daß es im Interesse des Gläubigers liegt, wenn er nicht bei jeder Forderung den Tag sich aufzuschreiben und vor Augen zu haben braucht, von welchem an die Verjährung derselben läuft. Es ist gewiß nicht practisch, wenn man für jede der besondern Forderungen, die sich in einem Jahre erzeugen, auch einen besondern Termin, von welchem an die Verjährung derselben beginnen soll, eintreten läßt. Uebrigens ist die Majorität der Deputation mit der hohen Staatsregierung ganz einverstanden in Hinsicht auf die Punkte 11 und 12, denn es beziehen sich die Schlußworte des Paragraphen bloß auf die Kategorien, welche nicht unter die Positionen 11 und 12 mit aufgenommen worden sind.

Präsident Braun: Meine Herren! Die Regel ist im zweiten Satze des §. 2 enthalten. Im ersten Satze des Paragraphen des Entwurfs sind die Ausnahmen von der Regel angedeutet. Die Majorität der Deputation hat zu dem letzten Theile des Satzes ein Amendement gebracht, nach welchem statt der Worte: „nach den bei der Verjährung überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen“ gesagt werden soll: „von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben entstanden sind“. In Folge des Klien'schen Amendements hat jedoch die Deputation sich dahin ausgesprochen, es möchten statt der Worte: „entstanden sind“ die Worte angenommen werden: „gefordert werden konnten“, so daß nun nach dem Deputationsvorschlage der zweite Satz so lauten würde: „bei allen andern im §. 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten“. Hinsichtlich der Ausnahmen unter Nr. 11 stimmt der Klien'sche Antrag mit der Ansicht des Entwurfs überein; nämlich es heißt da: „bei dem in Nr. 11 erwähnten Dienstverhältnisse“. Das wäre dasselbe,